

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) der Gemeinde Sonnen

vom 28.05.2019

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sonnen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Kostenbeteiligung an den Verbesserungsmaßnahmen der Stadt Hauzenberg an der Kläranlage Kaindlmühle

Die Stadt Hauzenberg führt lt. Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Hauzenberg (VBS-EWS) vom 05.12.2017 folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Kläranlage Kaindlmühle durch, an denen sich die Gemeinde Sonnen lt. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hauzenberg, dem Markt Untergriesbach, dem Markt Wegscheid und der Gemeinde Sonnen vom 24.05.2019 zu beteiligen hat. Gemäß § 5 der Zweckvereinbarung verteilen sich die Investitionskostenanteile der beteiligten Gemeinden folgendermaßen:

Stadt Hauzenberg	84,2 %
Gemeinde Sonnen	3,9 %
Markt Untergriesbach	11,9 %
Wegscheid	0,0 %

Maßnahmen:

- Erweiterung der Kapazität von 18.000 EW auf 22.000 EW
- Sanierung/Teilsanierung Rechenanlage mit Sandfang
- Neubau Vorklärung
- Neubau Zulaufschacht Aubachtal
- Neubau Verteilerschacht Belebung
- Sanierung bestehende Belebung 1 + 2
- Neubau Verteilerschacht Nachklärung
- Sanierung Nachklärung 1
- Neubau Nachklärung 2
- Neubau Auslaufmessung
- Umbau Schlammumpwerk und Gebläsestation

- Umbau Hochwasserpumpwerk
- Neubau Schlammbehandlung
- Umbau Schlammspeicher zum Faulbehälter mit Gasspeicher
- Hochwasserfreilegung des Geländes
- Gasfackel
- Verbindende Rohrleitungen und Gerinne
- Verkehrsflächen und Außenanlagen.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.650 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.650 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.650 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 523.285,75 Euro geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,18 €

b) pro m² Geschossfläche 5,83 €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14.06.2019 in Kraft.

GEMEINDE SONNEN

Sonnen, den 28.05.2019



Hans Binder
Erster Bürgermeister